

# Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Montag

(Beilage zu Nro. 49.)

26. Februar 1849.

## Die Welcker'schen „vorläufigen Verbesserungsvorschläge“

zum Reichsverfassungsentwurf erster Lesung.

Zum bessern Verständniß einer unten folgenden Würdigung dieser vorläufigen Verbesserungsvorschläge, theilen wir nachstehend dieselben Abschnitte, Artikel und Paragraphen, welche von dem Reichsverfassungsentwurf, wie der selbe aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, abweichen, mit:

Abschnitt I. Das Reich. Artikel II. § 2. (§§ 2 und 3.) „Steht mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.“

§ 3. (§ 4.) „Das Oberhaupt eines deutschen Staates, mit welchem ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung steht,“ muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt. Artikel I. § 7. (§ 8.) Die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten haben nicht das Recht, „für diese“ ständige Gesandte und Consuln anzunehmen oder zu halten.

§ 8. (§ 9.) Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu „auswärtigen“ Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. (§ 10.) Alle Verträge nicht reinprivatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder „auswärtigen“ abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel III. § 11. (§ 12 und 13.) „Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der bewaffneten Macht, welche die einzelnen deutschen Staaten zum Reichsdienste zu stellen haben. Diese gesammte bewaffnete Macht steht der Reichsgewalt für Reichszwecke zur Verfügung.“

§ 12. (§ 13.) „Diejenigen Staaten, welche gegenwärtig weniger als 500,000 Einwohner haben, sollen in Beziehung auf das Heerwesen entweder unter sich zu größeren Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, vereinigt oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden.“ In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen „von der Reichsgewalt“ ausdrücklich übertragen worden.

§ 13. (§ 14.) „Die einzelnen Staaten, welche mehr als 500,000 Einwohner zählen, haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. Den übrigen Staaten wird für die Zwecke der inneren Sicherheit und Ordnung ein angemessener Theil der gemeinschaftlichen Truppen durch die Reichsgewalt zur Verfügung gestellt.“

§ 14. (§ 14 und 18.) „Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das Heerwesen. Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund des Wehrgesetzes zu; die Reichsgewalt überwacht deren Durchführung durch fortlaufende Controle.“

§ 15. (§ 15.) In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen die „Reichsregierung“ und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 17. (§ 17.) „Die Besiegung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere jedes Grades ist den betreffenden Landesregierungen überlassen; nur, wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Körper.“ Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt „den Oberfeldherrn und die commandirenden Generale der selbständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.“

§ 19. (§ 20.) „Die Reichsgewalt bestimmt die Größe und Beschaffenheit der deutschen Kriegsmarine.“ Ihr liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob. Über die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marinetablissements nötigen Enteignungen, so wie über die Befugniß der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.“ Ein Reichsgesetz verfügt über die Organisation der Kriegsmarine des deutschen Reiches unter geheimer Berücksichtigung der eigenhümlichen Verhältnisse Österreichs, welches jedenfalls ein entsprechendes Contingent an Schiffen und Mannschaft zur deutschen Kriegsflotte zu stellen hat. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist bei der Zahl der von demselben zu stellenden Landmacht abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelsstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.“

\*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Zusammensetzung der von der Reichsversammlung in erster Lesung gefassten Beschlüsse über die deutsche Reichsverfassung. Die vorgeschlagene neue Fassung der einzelnen Paragraphen ist durch Anführungszeichen angegeben. Einige dieser Verbesserungsvorschläge sind der von dem Verfassungsausschuß in zweiter Lesung angenommenen Fassung entnommen.

Artikel IV. § 21. (§ 22.) Der Reichsgewalt steht es zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung „dieser Anstalten und Einrichtungen“ anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. (§ 23.) Die Abgaben, welche in den Seefahrstaaten von den die Schiffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen, „worüber die Reichsgewalt zu wachen hat.“

Artikel V. § 24. (§ 25.) Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren, „in ihrem schiffbaren Laufe mehr als einen deutschen Staat durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse in Bezug auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer Schiffbarkeit und den Betrieb der Flößerei auf denselben. Über die Aufbringung der erforderlichen Mittel bestimmt ein Reichsgesetz. Auf den übrigen Gewässern verbleibt dieses Recht den betreffenden Staaten; die Reichsgewalt kann sie aber zur angemessenen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit anhalten.“

§ 25. (§ 26.) Alle deutschen Flüsse, „sollen“ für deutsche Schiffahrt und Flößerei von Flüßzöllen „frei sein“. Bei den mehreren Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flüßzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. (§ 27.) Die Hafen-, Krahn-, Wag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen „gemeinschaftlichen“ Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der „Genehmigung“ und Oberaufsicht des Reiches. Es darf in Betreff dieser Gebühren „auf allen deutschen Flüssen“ eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht statinden.

Artikel VI. § 28. (§ 29.) Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das gesamte deutsche Eisenbahnwesen, „so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Reichsgesetz festgestellt.“

§ 29. (§ 30.) Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, „Eisenbahnanlagen zu bewilligen und vorhandene Eisenbahnen gegen Entschädigung für Reichszwecke zu benützen.“

§ 31. (§ 32.) Die Reichsgewalt hat das Recht, zum Schutz des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs „zu verfügen, daß aus den Mitteln des Reiches Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit verbessert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen Bauwerke erfolgt von Seite der Reichsgewalt; die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen auf Kosten des Reiches wird den Einzelsstaaten überlassen.“

§ 32. (§ 32.) Die Reichsgewalt ist befugt, die einzelnen Staaten zur Erhaltung der Fahrbarkeit ihrer dem allgemeinen deutschen Verkehrs dienenden Landstraßen anzuhalten und solche Verbindungen dieser Straßen anzurichten, welche der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erfordern. Für diesen Zweck können billige Beiträge aus der Reichskasse bewilligt werden. Über die Erhebung von Chaussee- und Weggeldern und ähnlichen Abgaben auf den den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden Landstraßen ergeht ein Reichsgesetz. Bis zu dessen Erscheinen dürfen die gegenwärtig bestehenden Abgaben dieser Art nicht erhöht werden.“

Artikel VII. § 33. (§ 33.) Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller „Binnengrenzzölle“. Das Einführungsgesetz stellt den Zeitpunkt fest, bis zu welchem diese Befreiung in den verschiedenen deutschen Staaten ausgeführt sein muß.“ Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietsteile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelbar befreier Verträge dem deutschen Zollgebiete anzutheilen.

§ 34. (§ 34.) „Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen.“

§ 35. (§ 35.) Die Erhebung und Verwaltung der Zölle geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. „Aus dem Ertrage werden vor Allem die Ausgleichungen bestritten, welche einzelnen Staaten mit Rücksicht auf ihre bisherigen Zolleinnahmen zuerkannt werden; so dann wird“ ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen; das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird das Nähere hierüber feststellen.

§ 37. (§ 37.) „Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Bedingungen für die Erhebung von Produktions- und Verbrauchssteuern für Rechnung der Einzelsstaaten oder Gemeinden so weit festzusezen, als es zur Durchführung der Zolleinigung erforderlich ist.“

§ 38. (§ 38.) Die Reichsgewalt hat „das Recht der Gesetzgebung“ über den Handel und die Schiffahrt, „so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs erheischen;“ sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen „Reichsgesetze“.

§ 39. „Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbezeichen Reichsgesetze zu erlassen und deren Ausführung zu überwachen.“

Artikel VIII. § 41. (§ 40.) Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portozulassung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. „Sie ordnet dieselben, sich nicht blos innerhalb eines einzelnen Postgebietes bewegenden Course an, welche ein Interesse für den allgemeinen deutschen Verkehr haben.“

§ 42. (§ 41.) Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur „mit Zustimmung“ der Reichsgewalt geschlossen werden.

§ 43. (§ 43.) Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen „gegen Entschädigung“ zu benützen. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über die Benutzung „öffentlicher“ Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX. § 46. (§ 46.) „Die Anlegung von Zettelbanken und die Ausgabe von Papiergele in Deutschland kann fortwährend nur mit Genehmigung der Reichsgewalt stattfinden.“ Andere Zahlungsmittel als Gold und Silber können nur mit Genehmigung der Reichsgewalt als gesetzliche erklärt werden.

Artikel X. § 48. (§ 49.) Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, „Matricularbeiträge aufzunehmen und nötigenfalls Reichsteuern aufzulegen und durch die Regierungen der Einzelaufzustehen zu lassen.“

Art. XII. § 54. „Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen gegen Störungen der öffentlichen Ordnung die bewaffnete Macht angewendet werden kann, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.“

§ 55. (§ 52.) Der Reichsgewalt steht es zu, die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des „Reichsbürgerrechtes“ festzustellen, „so wie über das Heimathsgesetz zu erlassen.“

§ 59. (§ 58 und Abschnitt V, § 16.) „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Änderung der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.“

Abschnitt III. Die Reichsregierung. Artikel I. § 1. (§§ 1, 2 und 7.) „An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichstatthalter, welcher in der Reichsregierung den Vorsitz führt, die Geschäftsführung besorgt, den Bundesstaat im Innern und gegen das Ausland repräsentirt, Reichsgehandel beglaubigt und fremde Gesandte empfängt, die Reichsgesetze verkündet und vollzieht, die Reichsbeamten ernnt und das der Reichsgewalt zustehende Begnadigungsrecht ausübt.“

§ 2. „Die Reichsregierung besteht mit Einschluß des Reichstatthalters aus 7 Mitgliedern. Zu derselben ernennen: 1) Österreich mit Lichtenstein, 2) Preußen, 3) Bayern, 4) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hochgingen und Hohenzollern-Sigmaringen, 5) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Neuß-Greiz und Schleiz, Schwarzbürg-Rudolstadt, Schwarzbürg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau, 6) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein (Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck, 7) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Hessen-Meiningen, Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, je einen Bevollmächtigten vorbehaltlich dessen, was § 3 über den Reichstatthalter bestimmt. Jene Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten stellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Bevollmächtigten bestimmen. So lange wieder eine Verständigung noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Bevölkerung in dem betreffenden Staatenverbande die größte ist. Bevollmächtigte können von ihren Vollmachtgebern jederzeit zurückberufen werden.“

§ 3. „Die Stelle des Reichstatthalters wird von 3 zu 3 Jahren abwechselnd dem Kaiser von Österreich und dem Könige von Preußen übertragen. Der Reichstatthalter kann seine Stelle persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einnehmen. Im Verhinderungsfalle hat Preußen für Österreich, dieses für Preußen das Recht der Stellvertretung.“

§ 4. „Alle nicht dem Reichstatthalter allein zugewiesenen Regierungsrechte stehen der gesamten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei das Mitglied für Österreich und jenes für Preußen je zwei Stimmen führen. Weder Abwesenheit einzelner Mitglieder, noch der Mangel an Instruktionen darf eine Beschlusshemmung hindern. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichstatthalter. Die Beschlüsse der Reichsregierung werden durch den Reichstatthalter vollzogen.“

§ 6. (§ 3.) Der Sitz „der Reichsregierung“ wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Artikel II. § 7. (§ 8.) „Die Reichsregierung“ erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 8. (§ 9.) „Die Reichsregierung“ schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und

zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese verfassungsmäig vorbehalten ist.

§ 9. (§ 10.) Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit „auswärtigen“ Regierungen abschließen, sind der „Reichsregierung“ zur Kenntnahme und insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen; und so fort in den übrigen Paragraphen dieses Artikels, die von der ersten Lesung nur dadurch abweichen, daß die Verbesserungsvorschläge anstatt „Reichsgewalt“: Reichsregierung, anstatt „Reichsüberhaupt“: Reichsstatthalter gesetzt.

Anmerkung. Der Abschnitt IV: Der Reichsrath ist ganz zu streichen.“

Der Abschnitt vom Reichstag (Abschn. IV der Verbesserungsvorschläge) weicht darin von dem Entwurf der ersten Lesung ab, daß nach § 3 Österreich mit Lichtenstein 40, Luxemburg mit Limburg 3 und Nassau 3 Vertreter in das Staatenhaus senden sollen. Ferner:

§ 5. (§ 5.) In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. „Dasselbe gilt in den Staaten, welche eine ungrade Anzahl von Mitgliedern in das Staatenhaus senden, für Ein Mitglied.“

§ 9. (§ 9.) Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt; sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. „Wird“ nach Ablauf dieser drei Jahre und vor der neuen Wahl für das Staatenhaus ein „außerordentlicher Reichstag“ berufen, so tritt das Staatenhaus „so, wie es zuletzt zusammengesetzt war,“ zusammen.

Artikel V. § 18. (§ 18 a.) „Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist vom Reichstage in derselben Sache in drei sich folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluss unverändert gefaßt worden, so wird er, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schluß des dritten Reichstages zum Gesetz.“

§ 19. (§ 19.) Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: (1 u. 2 mit der ersten Lesung gleichlautend, ebenso 4, 5, 7; dagegen: 3) „wenn die Anlage von Zettelbanken oder die Einführung oder Vermehrung von Papiergegeld bewilligt, so wie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen;“ 6) wenn „außerdeutsche“ Länder oder Landesheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietsteile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.“

§ 20 mit der ersten Lesung gleichlautend bis auf Alinea 6 welche lautet: Nach erfolgter Prüfung und Billigung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, „über welche im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern in gemeinsamer Sitzung derselben nach absoluter Stimmenmehrheit endgültig entschieden wird.“

Die übrigen Artikel (VI. VII. VIII. u. IX.) mit dem Entwurf des Verfassungsausschusses gleichlautend, ebenso der Abschnitt vom Reichsgericht. Dagegen:

Abschnitt VI. Gewähr der Reichsverfassung. Artikel I. § 1. (§ 1.) „Der Reichsstatthalter leistet bei seinem Amtsantritte vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.“ Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe! Die übrigen Mitglieder der Reichsregierung werden bei ihrem Amtsantritte durch den Reichsstatthalter auf die Reichsverfassung beeidigt.“

Die §§ 2 und 3 und der ganze Artikel II mit der ersten Lesung gleichlautend.

Artikel III. § 6. (§ 6.) Änderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung „der Reichsregierung“ erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. „In Betreff der Zustimmung der Reichsregierung gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des Abschnittes IV. (vom Reichstag) § 18.“

Artikel IV. Wie in erster Lesung.

## Über die Welckerschen Verbesserungsvorschläge zur Reichsverfassung.

Wir haben die von dem Abgeordneten Welcker Namens des sogenannten großdeutschen Verfassungsausschusses ausgearbeiteten Verbesserungsvorschläge zur Reichsverfassung vor uns liegen und können daher auch erwägen, auf welche Weise und durch welche Mittel er die Verschmelzung der verschiedenartigen Interessen sämtlicher deutschen Staaten möglich zu machen gedenkt. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Vorschläge im Einzelnen durchzugehen. Die meisten derselben können angenommen oder verworfen werden, ohne daß das Wesen des Verfassungsentwurfes dadurch berührt wird. Manche darunter werden sogar als ganz zweitmäig erscheinen und dürfen auch noch von anderer Seite bewortet werden. — Unsererseits wollen wir nur einige der Hauptpunkte hervorheben und mit kurzen Bemerkungen begleiten. Die Anstände, die durch die §§ 2 und 3 des Kapitels „das Reichs“ hervorgerufen werden sind, sollen dadurch beseitigt werden, daß gesagt werde: „Steht

mit einem deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem deutschen Staate keinen Eintrag thun.“ Dieser Satz besagt nichts anderes, als daß alle Bundesglieder verpflichtet sind die Bundesgesetze zu halten, und ist insofern völlig überflüssig. Allein seine Fassung ist so unbestimmt und zweideutig, daß seine Annahme bedenklich erscheinen muß. Was heißt das „in politischer Verbindung stehen“ und „keinen Eintrag thun“? Durch solche Fassungen öffnet man künftigen Streitigkeiten Thür und Thore. Wer würde z. B. Österreich anhalten können, Anordnungen der Reichsgewalt zu vollziehen, wenn es behauptete, daß die von ihm beliebten Modalitäten der Durchführung der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung keinen Eintrag thun? Will man einen Bundesstaat begründen, so ist die erste Forderung, daß die ihm beigezählt Staaten ihm ganz und ohne Rückhalt angehören. Dies war es, was der Verfassungsausschuss durch die Bestimmung ausdrücken wollte: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsüberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.“ — Indem die Verbesserungsvorschläge hieron abgehen, legen sie an den Tag, daß etwas Anderes beabsichtigt wird, und dieses Andere kann wohl nur darin bestehen, daß es zweierlei Gattungen deutscher Bundesstaaten geben soll, nämlich solche, welche an die Reichsverfassung unbedingt und in allen Fällen gebunden sind, und solche, die wegen ihrer Verbindung mit außerdeutschen Landen, den Zugang der reichsgesetzlichen Anordnungen von ihrem eigenen Ermessen und ihrer Landesverfassung abhängig machen können. Wir bezweifeln, daß die deutsche Nation sich in ein solches Zwitterverhältnis werde begeben wollen. Das Gefühl, daß ein derartiges Verhältnis sich jetzt nicht mehr herstellen lasse, ist es wohl, welches die österreichische Regierung bewogen hat, die ganze Grundlage des hiesigen Verfassungsentwurfes, in welchem sie einen Einheitsstaat erkennet, zu verwischen. Österreich hat gradezu gesagt, daß es nicht die Herstellung eines eigentlichen Bundesstaates, sondern die Rückkehr zum alten Staatenbunde will. Deshalb besteht es auf der Revision der alten deutschen Bundesverfassung, und nicht auf der Revision des hiesigen Verfassungsentwurfes. Es ist nunmehr abzuwarten, ob es durch die Welcker'schen Verbesserungsvorschläge auf andere Gedanken gebracht werden wird. Dem österreichischen Cabinet wird es aber nicht entgehen, daß es mit der Abänderung der §§ 2 und 3 des Reichs nicht gethan ist, sondern daß die Frage der Gründung eines Bundesstaats in der Zulassung eines deutschen Parlaments enthalten ist. Wird ein deutsches Staaten- und ein Volkshaus zugestanden, so ist eine Einheit Deutschlands geschaffen, man mag sich drehen und wenden wie man will. Von dem Augenblick an hat man eine Gesamtverfassung der deutschen Staaten anerkannt, und es ist nicht mehr gestattet, diese Gesamtverfassung aus Bruchtheilen der Particularsouveränität der einzelnen Staaten modo delegationis zusammenzusetzen, — wie der alte deutsche Bund gethan. Man wird sich sonach in Olmütz vor allen Dingen darüber zu entscheiden haben, ob man es für ratsam und zulässig hält, die deutschen Provinzen Österreichs der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Parlaments in gleicher Weise zu unterwerfen, wie die große Mehrzahl der deutschen Staaten zu ihm sich bereit erklärt hat. Wird diese Frage verneint, hält die österreichische Regierung, so wie sie bisher gethan, es für unausführbar, daß sie die von der deutschen Centralgewalt aufgestellten Gesetze in den österreichisch-deutschen Staaten zur Vollziehung bringe, ohne sie vorher der inländischen Legislatur zur nochmaligen Prüfung und Sanction vorgelegt zu haben, so ist damit auch ausgesprochen, daß der Verfassungsentwurf nicht dazu dienen kann, den Eintritt Österreichs in den engeren Bundesverein zu vermitteln und die Bildung eines weiteren Bundes überflüssig zu machen. — Die Frage des Reichsüberhauptes hat nach unserer Ansicht bei weitem nicht die Wichtigkeit, die man ihr beizulegen pflegt. Für die Führung der Reichsregierung wird sich am Ende wohl eine Form finden lassen, wenn man einmal darüber im Reinen ist, welch deutsche Staaten den deutschen Bund bilden, und nach welchem Grundprinzip diese regiert werden sollen. Österreich hält stets noch an dem monarchisch-dynastischen Prinzip fest, das ohne die volle Geltung der Particularsouveränität nicht haltbar ist; Preußen und die große Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten haben sich für das nationale Prinzip ausgesprochen, das zu einer theilweisen Verschmelzung der Particularsouveränität in eine Gesamtverfassung führt. Deshalb hat es uns auch ein Lächeln abgenötigt, als wir sahen, wie in den Verbesserungsvorschlägen das Kapitel von der Reichsregierung behandelt worden ist. Die Particularsouveränität der einzelnen deutschen Staaten ist hierin dadurch gewahrt, daß man sämtlichen deutschen Staaten eine Theilnahme an der Gesamtregierung Deutschlands zu sichern, und den alten Bundestag, so weit thunlich, zu restaurieren sucht. Die 17 Stimmen des engeren Rates der Bundesversammlung schmelzen auf 7 zusammen, und unter diesen 7 haben Österreich und Preußen alternirend das Präsidium unter der Benennung eines Reichsstatthalters. Da es wohl die Absicht gewesen ist, allen gerechten Forderungen Gelegenheit zu leisten, so erlauben wir uns die Frage, welches die Stellung Preußens während der drei Jahre sein würde, für welche es die Reichsstatthalterchaft nicht zu führen hätte? Müßte Preußen alsdann nicht ganz aus der Reihe der europäischen Mächte verschwinden, um nur periodenweise in der Qualität einer rein deutschen Macht am Horizonte zu erscheinen? Wie läßt sich erwarten, daß Preußen sich einer solchen Anforderung fügen werde? Und was will man mit einer solchen Spize des in seinem Fundamente nationell und mithin einheitlich gestalteten Deutschlands anfangen? Wäre es etwa die Absicht, der deutschen Republik vorzuarbeiten? Fast sollte man es glauben, wenn man erwägt, daß solche Vorschläge nur mit Hilfe der linken Seite die Majorität in der Nationalversammlung erlangen könnten, und daß daher die Anhänger der Republik dabei ihre Rechnung finden müssen. Man lasse nur das Wahlgesetz bestehen, wie es in der ersten Lesung angenommen worden, und man wird sehen, wohin man mit dem reduzierten Bundestag und zwei alternirenden Bürgermeistern, denn etwas anderes würden die Reichsstatthalter nicht sein, an der Spize, sammt einem durchaus volkstümlich zusammengesetzten deutschen Parlamente kommen wird. Wie lange würde wohl die monarchisch-dynastische Regierungsform in den einzelnen deutschen Staaten dem Andringen des demokratischen Elementes widerstehen? Wir sind sehr begierig zu erfahren, wie die von dem großdeutschen Verfassungsausschuss abgesendete Deputation in Olmütz empfangen werden wird. Ob wohl die österreichische Regierung die deutsche Republik aus den Händen einer Fraktion der deutschen Nationalversammlung wird empfangen und sich zu deren Durchführung verbindlich machen wollen? Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Deputation den Vorschlag hätte überbringen können, daß von einem deutschen Parlamente überhaupt nicht mehr die Rebe sein werde, sondern daß die Gesamtvertretung Deutschlands nur aus dem auf 7 Mitglieder reduzierten Bundestag und aus periodisch zusammenzuberufenden Ausschüssen der Ständeversammlungen der einzelnen Staaten mit berathender Stimme zu bestehen habe! In dem Falle hätten wir uns denken können, daß man in Olmütz gesagt hätte: oder bonus ex re qualibet; allein so wie die Sachen jetzt stehen, können wir der an die österreichische Regierung abgesendeten Deputation nicht die günstigste Aufnahme versprechen, es wäre denn, was wir aber nicht unterstellen können, daß die Absicht dahin ginge, das Zustandekommen einer jeden Verfassung zu verhindern, und die Auflösung der Nationalversammlung auf dem fürzesten Weg herbeizuführen. So viel ist uns nämlich ganz klar, daß Alles, was in Deutschland von conservativen Elementen vorhanden ist, und Gott sei Dank sind diese noch allerwärts überwiegend, sich solchen Beschlüssen der Nationalversammlung nicht unterwerfen würde, die aus der widernatürlichen aller Allianzen, von an und für sich conservativen Österreichern mit durchaus anticonservativen rein deutschen Abgeordneten, hervorgehen könnten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. H. Malte.

## Bekanntmachung.

Bei hiesiger Fahrrpost-Edition befinden sich verschiedene im Posthofe und in den Gilwagen zurückgebliebene Passagierrechte, als Kleidungsstücke, Handschuh, Söcke, Bücher, Schlüssel, Utensilien zum Tabakrauchen, eine kleine goldene Brosche, Regen- und Sonnenschirme, welche Gegenstände innerhalb 6 Monaten von heute an gegen gehörige Legitimation abzuholen und in Empfang zu nehmen sind, weil außerdem anderweitig darüber verfügt werden wird.

Frankfurt, den 25. October 1848.

Ober-Postamt.

Cours der Staats-Papiere.				26. Febr. 1849. (Schluß der Börse.)			Wechsel-Cours.			
	pCt.	Papier.	Geld.		pCt.	Papier.	Geld.		pap.	Geld.
Oesterreich	Metalliq. Obligat. . . .	5	743/4	741/2	Württemb.	Obligationen b. Roths. 31/2	795/8	791/8	Amsterdam (k.S.)	100 1/2
	ditto ditto . . .	4	591/2	58		Neue Württemberg. 41/2	945/8	941/8	(100 fl. Cr.)	2M. —
	ditto ditto . . .	21/2	395/8	393/8	Nassau	Obligat. b. Roths. 31/2	813/4	811 1/4	Augsburg (k.S.)	119 7/8
	Bank-Aktion o. D. . .	1177	—	—	fl. 25 Loose . . . .	fl. 25	207/8	203/8	(100 fl. Cr.)	2M. —
	n. 250 Loose o. Roth.	791/2	79	Frankfurt	Obligationen . . . .	3	771/2	77	Berlin (60 Thlr.)	2M. —
	n. 500 . . . .	1257/8	1258/8		ditto v. 1839 31/2	921/2	92	(60 Thlr.)	50 (k.S.)	
	Bethmann. Obligat. . . .	41/2	731/2	—	ditto v. 1846 31/2	89	881/2	Bremen	99	
	ditto ditto . . . .	4	731/2	—	Taunusbahnactionen . . . .	291	287	Rthlr. i. L-dor	2M. —	
Preussen	Staatschuldcheine . . . .	31/2	81	801/2	Integrale . . . .	21/2	501/4	Hamburg	88 1/2	
	Prämienscheine . . . .	31/2	793/8	787/8	Holländische . . . .	4	—	(100 Mk. Bco.)	2M. —	
Bayern	Obligationen . . . .	31/2	701/4	—	Syndicats . . . .	31/2	—	Leipzig (60 Thlr.)	105 1/8	
	fl. 50 Loose . . . .	23	221/2	Spanien	Activs. incl. 16 Cr. 5	—	—	i. d. M. (k.S.)	—	
	fl. 25 ditto . . . .	23	791/2	79	Innere Sch. neue Obl. 3	223/4	221/2	London (10 Livr. St.)	9M. —	
	Obligationen . . . .	31/2	873/8	867/8	Consol. Lst. à fl. 12. 3	—	—	(10 Livr. St.)	120 5/8	
	ditto . . . .	4	785/8	781/8	fl. 300 Lott. Los. Roth. 1023/4	—	—	Lyon (200 Fr.)	95 1/2	
Baden	Obligationen v. 1842 . . . .	31/2	491/2	—	Obligationen de fl. 500 4	745/8	743/8	Mailand (250 k.S.)	98 7/8	
	fl. 50 Loose v. 1840 . . . .	285/8	283/8	—	—	—	—	Lit. Austr. (2M. k.S.)	—	
	fl. 35 Loose . . . .	—	—	—	ditto fl. 2. b. Grün. etc. 4	—	83	Paris (200 Fr.)	—	
					ditto b. Stieglitz et C. 4	—	83	Wien (i. 20 k.S.)	107	
								100 fl. C. M. (3M. k.S.)	—	
								Disconto . . . .	1	

Nach der Börse: 2 1/2 pCt. Met. — ; 3 pCt. Span. Inl. — ; Taunusbahn-Actionen (pr. Ult.) — ; Ludw.-Bexb. — ; F.-W.-Nordb. — G.

(Nebst Extra-Beilage.)